

TRAVEL IUS

Ausgabe 2009, 6. Oktober

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:
http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung/

Sie können diesen "Travel ius" als PDF-Datei im Archiv unter
<http://www.reisebuererecht.ch/archiv/> herunterladen.

+++ EU Überbuchungsverordnung 261/2004

+++ Workshops am TTW: Ich mache meinen eigenen Preis

+++ Flugtüchtigkeit des Flugzeuges

+++ Reiserechtsworkshops "A – Z" und "Plus"

+++ Mondial Assistance/Elvia Reiserechtsbroschüren

+++ Zum Schluss

Liebe Leserin, lieber Leser

In diesem Travel ius präsentieren wir Ihnen zwei Fälle mit direktem Bezug zur Schweiz. Korrekte Information ist das A und O, gerade beim Fliegen, wie die beiden Fälle zeigen.

Sie können diese "Travel ius" auch als PDF-Datei unter <http://www.reisebuererecht.ch/archiv/> herunterladen.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Metz
Rechtsanwalt

+++ EU Überbuchungsverordnung 261/2004

Die EU Verordnung 261/2004 über Abflugsverspätungen, Flugannullierungen und verweigertem Transport ist immer noch wenig bekannt. Sie bereitet allen Beteiligten grosse Mühe.

Doch die Fluggesellschaften machen es sich selber auch schwer. Im Ktipp vom 30. September 2009 wird von folgendem Fall berichtet: Ein Passagier wollte an einem Samstag-

mittag ab London City-Airport nach Zürich fliegen. Der Swiss-Flug hätte um 12:15 Uhr abfliegen sollen. London-City-Airport schliesst am Samstag um 12:40 Uhr. Der Flug war verspätet und konnte auf dem City-Airport nicht mehr landen. Den Passagieren wurde gesagt, der Flug sei aus technischen Gründen annulliert worden und wurden auf die 18-Uhr-Maschine ab Heathrow umgebucht. Swiss gab einen Gutschein über CHF 8 ab.

In der Folge weigerte sich die Swiss eine Entschädigung nach der EU-Verordnung 261/2004 auszubezahlen. Als sich der Ktipp einschaltete, wurden als Gründe der Annullierung eine Bombendrohung auf dem City-Airport und in der Folge dessen Schliessung angegeben. Doch niemand vom City-Airport wusste etwas von einer Bombendrohung. Schlussendlich erhielt der Passagier die Entschädigung von 250 EUR. – Moral der Geschichte: Passagiere sollten sich nicht einfach abspesen lassen. Hartnäckigkeit kann sich auszahlen. Wer glaubt, eine Entschädigung zugute zu haben, sie aber nicht bekommt, soll sich an das BAZL wenden (www.admin.bazl.ch). Oder z.B. Euclaim einschalten (www.euclaim.de). Euclaim ist eine private Firma, die das Inkasso für Forderungen aus der Verordnung 261/2004 übernimmt. Das ist zwar nicht gratis, kann aber helfen.

+++ Workshops am TTW: "Ich mache meinen eigenen Preis und andere Rechtsfallen"

Wer kennt das nicht? Die Fluggesellschaften zahlen keine Kommissionen mehr. Wer soll die Arbeit des Reisebüros bezahlen? Soll dem Kunden offen dargelegt werden, dass eine Bearbeitungsgebühr von CHF X verlangt wird oder soll diese im Flugpreis versteckt werden? Dies kann rechtlich entscheidend sein und über "Sein oder Nichtsein" entscheiden. Diesen und anderen Fragen gehen wir in diesem Workshop nach. Der Workshop ist für alle TTW-Besucher gratis. Einzelheiten (Zeiten und Örtlichkeiten usw.) finden Sie im Besucherprogramm.

Ralph Nikolaiski, Managing Director TTW hat uns freundlicherweise darauf hingewiesen, dass "gratis" falsch verstanden werden könnte. Damit nicht Schlaumeier auf die Idee kommen und beim Eingang behaupten, sie müssten keinen Eintritt bezahlen, weil sie den Workshop von Rolf Metz besuchten, sei hier "gratis" definiert. Der Besuch dieses Workshops ist im Eintritt für den TTW inbegriffen. Also eine gültige TTW Eintrittskarte 2009 brauchen Sie schon.

Kennen Sie jemand, der an den Workshops oder an "Travel ius" interessiert ist? Dann senden Sie bitte dieses Mail weiter. Danke. "Travel ius" kann gratis unter http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung/ abonniert werden.

+++ Kündigung der Reise bei Zweifel an der Flugtüchtigkeit des Flugzeuges

Der Kläger und seine Familie wollten in der Türkei Ferien verbringen. Planmässig flog man am 3.10.2008 von Deutschland ab. Doch aufgrund von technischen Problemen musste das Flugzeug um 14:40 Uhr in Wien zwischenlanden. Vorerst prüfte die Fluggesellschaft, ob sie eine Ersatzmaschine einsetzen oder das Flugzeug in Wien reparieren sollte. Gegen 19:45 wurde den Reisenden mitgeteilt, dass die Maschine repariert werde und man zwei Techniker mit dem notwendigen Material von Antalya einfliegen lasse. Die Techniker trafen gegen 23 Uhr in Wien ein. Nach erfolgter Reparatur startete das Flugzeug um 4.25 Uhr und kam in Antalya ohne Probleme an.

Während der Wartezeit waren die Reisenden nicht über den Defekt an der Maschine informiert worden, auch nicht auf Nachfragen hin. Die Familie und rund 40 weitere Reisenden entschieden sich daher im Verlaufe des Abends nach Hause zu reisen. Die Familie klagte den Reisepreis ein. Das Amtsgericht Düsseldorf entschied mit Urteil vom 21.7.2009 zugunsten der Familie.

Unzweifelhaft ist die Reisekündigung bei einem fluguntauglichen Gerät zulässig. Das Gleiche muss gelten, wenn berechtigte Zweifel über die Flugtauglichkeit bestehen. Von den Passagieren kann nicht verlangt werden, dass sie in blindem Vertrauen in die Maschine steigen und gegebenenfalls Angst um das eigene Leben haben, wenn nicht die geringsten Informationen über den Defekt und dessen Reparatur gegeben werden.

Der beklagte Reiseveranstalter konnte sich auch nicht darauf berufen, dass die Behörden den Weiterflug genehmigt hatten. Bei dem kurze Zeit zuvor vorgefallenen Flugzeugabsturz bei Madrid war die Maschine nach einer Reparatur auch durch die Behörden zum Start freigegeben worden. Bei solch allgemein bekannten Ereignissen besteht ein grosses Informationsbedürfnis, das auch befriedigt werden muss. – Der Klage wurde stattgegeben und der Reisepreis musste zurückbezahlt werden. Zusätzlich mussten die Rückreisekosten vom Veranstalter übernommen werden.

Schweiz: Schon vor Inkrafttreten des Pauschalreisegesetzes hatte das zuständige Gericht in Genf ähnlich entschieden. An der Reisedestination, der Karibik tobten damals Wirbelstürme. Die Reisedurchführung war fraglich. Die Reisenden hatten auf dem Flughafen Genf eingeklickt und warteten während Stunden auf das verspätete Flugzeug. Sie erhielten während der gesamten Zeit keine Informationen. Als dann die Nachricht erfolgte, man müsse wegen des Nachtflugverbotes nach Basel ausweichen und man fahre mit dem Bus nach Basel, kündigte eine Familie die Reise. Das Gericht gab ihr Recht. Dem Veranstalter wurde mangelnde Information vorgeworfen. Gerade in einer solchen Situation müsse der Veranstalter seiner Informationspflicht voll und ganz nachkommen, begründete das Gericht sein Urteil.

+++ Workshop "Reiserecht von A – Z", Dienstag, 17. November 2009

Der Workshop "Reiserecht von A – Z" gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Gesetze und internationale Abkommen für die Reisebranche. Es sind nur noch wenige Plätze frei. Das Programm finden Sie hier <http://www.reisebuererecht.ch/workshops10/> . Anmeldung unter <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung/>.

+++ Workshop "Reiserecht plus", Dienstag, 24. November 2009

"Reiserecht plus" bietet Ihnen die Möglichkeit, Reiserecht vertieft zu behandeln. "Reiserecht plus" ist die beste Möglichkeit in kurzer das Maximum an Information zu bekommen. Einzelheiten finden Sie hier <http://www.reisebuererecht.ch/workshops2/>
Online-Anmeldung unter <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung/>

+++ Mondial Assistance/Elvia-Reiserechtsbroschüren

Mondial Assistance/Elvia publiziert auf den TTW eine weitere Reiserechtsbroschüre. Diese kann gratis am Mondial Assistance/Elvia-Stand anlässlich des TTW bezogen werden. Die Broschüre erscheint auf Deutsch und Französisch.

Die die bisher erschienen Elvia-Reiserechtsbroschüren können Sie hier bestellen:

<http://www.reisebuerorecht.ch/broschueren>

+++ Zum Schluss: Erholsamer Schlaf

Westin Hotels & Resorts hat Vielreisende zum Thema Schlaf befragt. Hier zwei "Kernaussagen" (Quelle: dmm.travel):

- für 55 % aller Befragten ist erholsamer Schlaf wichtiger als Sex
- für 66 % ist der Blackberry für unruhige Nächte verantwortlich.

Vielleicht könnte man den Blackberry, das I-Phone und seine Kollegen während der Nacht ausschalten...

Ihr Rolf Metz

© Rolf Metz, 2009

Rolf Metz, Rechtsanwalt
casella postale 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55

info@reisebuerorecht.ch

www.reisebuerorecht.ch

Wenn Sie "Travel ius" nicht mehr erhalten möchten, so können Sie sich hier aus der Adressliste austragen:

http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung/